

## #27 Fahrrad im Straßenverkehr

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

**Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Unterwegs mit dem Fahrrad im Straßenverkehr**

**Bei den FAQs rund um's Recht geht es um folgende Frage: Ist Telefonieren und Musikhören am Fahrrad erlaubt?**

**Im Rechts - Lexikon sind wir beim Buchstaben „F“ Fahrradausstattung**

### **Das Thema der Woche:**

Fragen wir unseren „D.A.S Partneranwalt“:

### **Worauf sollte geachtet werden, wenn man mit dem Rad im Straßenverkehr unterwegs ist?**

- Beachten Sie das Rechtsfahrgebot:  
Fahren Sie so weit rechts, wie der Verkehr es erlaubt. Im Allgemeinen beträgt der Abstand 0,8 bis 1 Meter zum Fahrbahnrand. Beim Vorbeifahren an parkenden Autos wird ein Abstand von 1,2 m empfohlen. In Fällen, wo nicht ausreichend Platz ist, können Sie daher auch weiter in der Mitte fahren.
- Freihändiges Fahren ist nicht erlaubt.
- Zeigen Sie einen Fahrstreifenwechsel durch deutliche Handzeichen an.
- Das Nebeneinanderfahren ist auf Straßen nicht erlaubt. Dafür aber auf Radwegen, in Wohnstraßen, Begegnungszonen und Fahrradstraßen. Außerdem auf sonstigen Straßen mit öffentlichem Verkehr bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern.  
Beim Nebeneinanderfahren darf nur der äußerste rechte Fahrstreifen benützt werden. In Fußgängerzonen dürfen Sie dann nebeneinander fahren, wenn das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrrädern erlaubt ist.
- Gegen die Einbahn dürfen Sie nur dort fahren, wo es einen Radstreifen gibt und in Wohnstraßen, bzw. wenn unter dem Einbahnschild ein Schild „ausgenommen Radfahrer“ montiert ist.
- Überholt werden darf grundsätzlich nur links. Eine Ausnahme bilden Schienenfahrzeuge. Diese dürfen Sie auch rechts überholen. Beachten Sie jedoch den Unterschied zwischen Überholen und Vorfahren. So dürfen Sie beim Vorfahren auch rechts an einer stehenden Kolonne vorbeiradeln. Setzt sich die Kolonne aber wieder in Bewegung müssen Radfahrer die Geschwindigkeit drosseln. Rechts dürfen Sie nicht schneller radeln als die Autos fahren.

### **Was darf man mit dem Fahrrad am Gehweg, und vor allem was nicht?**

- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehweg nur schieben. Das Befahren ist verboten und strafbar. Ausnahme: Kinderfahrräder, da diese als Spielzeug gelten, wenn sie einen äußeren Felgendurchmesser von höchstens 300 mm und eine erreichbare Fahrgeschwindigkeit von höchstens 5 km/h aufweisen.
- Sie dürfen Ihr Fahrrad am Gehweg abstellen, wenn dieser breiter als 2,5 m ist und solange Fußgänger dadurch nicht behindert werden. Die Ausnahme sind absolute Halteverbotszonen, wie etwa am Wiener Stephansplatz und Bereiche von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ohne Fahrradständer.

### **Gibt es eine Radwegbenutzungspflicht?**

Wenn es einen Fahrradweg gibt, müssen Sie ihn auch benutzen. Eine Ausnahme sind hier Radwege ohne Benutzungspflicht, die durch ein quadratisches Verkehrszeichen gekennzeichnet sind. Wenn es die

Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs erlauben, können Sie bei diesen Radwegen auf die Straße ausweichen. Das Schieben von Fahrrädern ist auf Radwegen nicht erlaubt.

### **Gilt das auch für Rennradfahrer?**

Die StVO sieht in § 68 Ausnahmen für das Benützen von Radwegen bei Trainingsfahrten mit Rennfahrrädern vor. Diese dürfen – müssen aber nicht – den Radweg benützen. Rennfahrräder sind Fahrräder, welche die Kriterien des § 4 Abs 1 Fahrradverordnung erfüllen. Kriterien für eine Trainingsfahrt sind Verhältnisse, welche mit jenen bei Radsportveranstaltungen vergleichbar sind. Dazu zählen insbesondere Ausrüstung und gefahrene Geschwindigkeit. Es ist eine Fahrt im Rahmen eines systematisch geplanten, pädagogisch fundierten und methodisch zielgerichteten Handlungsverlaufs zur Steigerung und Optimierung sportlicher Leistungen.

### **Wie verhält es sich beim Fahrradfahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss?**

Es gilt ein Alkohollimit von 0,8 Promille.

Ab 0,8 Promille wird eine Strafe von 800 bis 5.900 Euro verhängt. Die Höhe ist dabei abhängig vom Promillewert.

Bei Beeinträchtigung durch Drogen muss der Radfahrer mit einer Strafe zwischen 800 Euro und 3.700 Euro rechnen.

Aber Achtung! Radfahren in alkoholisiertem Zustand kann ein Hinweis auf mangelnde Verkehrszuverlässigkeit sein. Stellt die Behörde dies fest, kann der Kfz-Führerschein entzogen werden.

### **Gehen wir weiter zum Rechts – Lexikon. Hier sind wir beim Buchstaben „F“ wie Fahrradausstattung**

#### **Welche Ausstattung braucht ein Fahrrad im Straßenverkehr? Sie brauchen:**

- zwei voneinander unabhängig wirkende Bremsvorrichtungen
- eine Klingel oder Hupe – ausgenommen Rennräder
- ein weißes und beständig leuchtendes Vorderlicht – ausgenommen Rennräder
- ein rotes Rücklicht, dieses darf auch blinken – ausgenommen Rennräder
- Reflektoren vorne & hinten sowie seitlich an den Laufrädern und an den Pedalen – ausgenommen Rennräder
- Für jede weitere Person: einen eigenen Sitz mit Haltevorrichtung und eigene Pedale oder Abstützvorrichtung

#### **Und wenn ein Kinder am Fahrrad mitgenommen wird? Dann benötigen Sie:**

- ein Gurtsystem, das vom Kind nicht leicht geöffnet werden kann
- einen höhenverstellbaren Beinschutz
- eine Vorrichtung, mit der die Beine nicht in die Speichen gelangen können
- eine Lehne, die das Abstützen des Kopfes erlaubt

#### **Welche Regelungen gibt es im Bezug auf Kindersitze?**

- ein Kindersitz darf nur hinter dem Fahrer angebracht werden
- er muss fest mit dem Rahmen verbunden sein
- der Lenker darf nicht abgelenkt und in seiner Sicht beeinträchtigt werden
- es darf maximal ein Kind befördert werden

**Aber Achtung: Es herrscht Helmpflicht für Kinder bis zum 12. Lebensjahr!  
In § 5 Fahrradverordnung werden die Ausstattungen eines Fahrradanhängers aufgelistet. Beim Personentransport braucht der Anhänger zusätzlich:**

- geeignete Rückhalteeinrichtungen
- eine mindestens 1,5 m hohe, biegsame Fahnenstange mit leuchtfarbenem Wimpel
- eine Vorrichtung, die zur Abdeckung der Speichen und der Radhäuser und gegenüber
- Hinausbeugen sowie Kontakt der Beine mit der Fahrbahn wirksam ist.

**Weil wir gerade bei den Paragraphen sind:**

#### **§67 StVO Fahrradstraße:**

In einer Fahrradstraße ist jeder andere Fahrzeugverkehr verboten, nur das Queren ist erlaubt. Das Befahren mit anderen Fahrzeugen kann behördlich erlaubt werden, dann gilt die maximale Geschwindigkeit von 30 km/h. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden.

#### **§ 76c StVO Begegnungszonen:**

Als Begegnungszone gilt eine Straße, deren Fahrbahn für die gemeinsame Nutzung durch Fahrzeuge und Fußgänger bestimmt ist. Parken ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen erlaubt. Die maximale Geschwindigkeit darf 20 km/h nicht übertreten. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen Radfahrer und Fußgänger weder gefährden noch behindern. Fußgängern ist es erlaubt, die gesamte Fahrbahn zu benutzen, allerdings dürfen sie den Fahrzeugverkehr nicht mutwillig behindern.

#### **RECHTS FAQ: Ist Telefonieren und Musikhören am Fahrrad erlaubt?**

Es ist seit der 25. StVO-Novelle verboten, am Rad mit dem Handy zu telefonieren. Telefonieren dürfen Sie nur mit einer geeigneten Freisprecheinrichtung. Halten Sie sich nicht daran, begehen Sie eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Organstrafverfügung in der Höhe von 50 Euro geahndet wird.

#### **Musikhören am Fahrrad**

Musikhören und Telefonieren mit Kopfhörern am Fahrrad ist in Österreich ein Graubereich. Während es in Deutschland erlaubt ist, mit Kopfhörern zu fahren, gab es in Österreich in der Vergangenheit Anzeigen durch Bezirkshauptmannschaften. Die Behörde argumentiert dabei oft mit Paragraph 58 StVO.

Nach diesem darf nur jemand ein Fahrzeug lenken „der sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag.“ Es ist daher empfohlen, nur Modelle ohne Hörmuscheln zu verwenden.

#### **Hier noch ein paar Tipps zum Schutz vor Diebstahl:**

Investieren Sie in ein gutes Schloss! Ein Panzerkabel-, Ketten- oder Bügelschloss zu knacken, dauert mehrere Minuten. Das ist für Diebe nicht attraktiv. Bringen Sie das Schloss richtig am Rad an. Achten Sie darauf, das Laufrad und den Rahmen zu befestigen. So kann das Fahrrad nicht weggetragen oder von den Laufrädern getrennt werden. Das Schloss sollte auch nicht am Boden aufliegen, denn dann reichen Hammer und Meißel zum Aufknacken. Für den Ernstfall machen Sie vorab Fotos und heben Sie Fahrradbeschreibungen gut auf. Auch ein Fahrradpass hilft im Fall des Diebstahls, das Fahrrad eindeutig zu identifizieren.

## **Ein konkreter Fall zur Fahrordnung für Radfahrer in Einbahnstraßen:**

In Wien kommt es zwischen zwei Radfahrern auf einem Radfahrstreifen zu einem Unfall. Beide stürzen und verletzen sich. Am Beginn der Fahrbahn ist das Hinweiszeichen „Einbahnstraße“ mit dem Zusatzzeichen „ausgenommen Radfahrer“ angebracht. Der beklagte Radfahrer fährt auf dem – aus seiner Sicht – am rechten Fahrbahnrand liegenden 1,2m breiten Radfahrstreifen GEGEN die Einbahnrichtung. Die Klägerin kommt ihm auf dem Radfahrstreifen entgegen, nachdem sie eine Sperrlinie überfahren hat. Nunmehr muss der OGH entscheiden, welche Fahrordnung hier gilt, nachdem die Vorinstanzen das Klagebegehren abgewiesen haben.

## **So hat der OGH entschieden:**

Der Oberste Gerichtshof hebt die Entscheidungen der Vorinstanzen zur Verfahrensergänzung auf. Er spricht weiters aus: Voraussetzung für das Befahren einer Einbahnstraße gegen die Einbahnrichtung mit einem Fahrrad ist eine unter dem Einbahn regelnden Hinweisschild angebrachte Zusatztafel „ausgenommen Radfahrer“. Ein in solchen Einbahnstraßen angebrachter Radfahrstreifen dient nur dem GEGEN die Einbahn fahrenden Radverkehr. Demnach hat der Beklagte den Radfahrstreifen zu Recht benützt, während die Klägerin ihn nicht benützen hätte dürfen. Nicht ausreichend geklärt ist allerdings die Frage, ob der Beklagte den Unfall durch rechtzeitiges Anhalten vermeiden hätte können. Das müssen die Vorinstanzen nun klären.

## **Und noch ein Fall aus der Praxis, diesmal aus Sicht des Autofahrers:**

### **Beim Abbiegen Radfahrer übersehen! Was nun?**

Roswitha I. ist hauptberufliche Taxifahrerin. Obwohl sie ihren Beruf bereits seit über 20 Jahren ausübt, fährt sie noch immer sehr gerne für ihre Kunden Auto. Doch eines Tages übersieht sie beim Abbiegen einen Radfahrer. Der Mann kommt zu Sturz und wird schwer verletzt.

Die Staatsanwaltschaft leitet ein Ermittlungsverfahren gegen Frau I. ein. Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird ihr eine Diversion vorgeschlagen.

### **„D.A.S. Partneranwälte“ helfen auch ohne Gerichtsverfahren**

Die Taxilenkerin hat keine Ahnung von Ermittlungsverfahren und weiß auch nicht was eine Diversion ist. Daher lässt sie sich durch die Juristen der Rechtsschutzversicherung beraten. Außerdem wird ihr ein erfahrener Partneranwalt zur Seite gestellt, der sie bei allen Entscheidungen berät und gegenüber der Staatsanwaltschaft vertritt.

Die Staatsanwältin schlägt vor, dass Frau I. im Rahmen der Diversion lediglich eine Geldbuße in Höhe von 700 Euro zu bezahlen hat und eine Probezeit von einem Jahr bekommt. Da sich die Kundin dadurch einen Eintrag ins Strafregister sowie ein langwieriges Gerichtsverfahren erspart, rät ihr der „D.A.S. Partneranwalt“ dazu.

Frau I. entscheidet sich für die Diversion. Sie ist sehr froh, dass ihr der Anwalt und die Rechtsschutzversicherung so kompetent und rasch helfen konnten. Die Anwaltskosten werden ebenfalls von ihrer Rechtsschutzversicherung übernommen.

### **Rechtsschutzversicherung schützt auch in Diversionsverfahren**

Einige Rechtsschutzanbieter schließen die Versicherung von Diversionsverfahren komplett aus oder versichern diese nur bis zu einer geringen Summe.

Zum Glück war die Taxilenkerin aber Kundin bei der Rechtsschutzversicherung und somit auch im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und bei der Diversion umfassend geschützt.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.